



Amtliche Bekanntmachung

**Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach**

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen (Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Stadt Riedlingen am 23.11.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

- (1) Die Stadt Riedlingen betreibt öffentliche Grün- und Erholungsanlagen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dienen der Erholung, der Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Stadt- sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Diese Benutzungsordnung regelt den Aufenthalt in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Stadt Riedlingen sowie deren Nutzung. Sie soll die schutzwürdigen Belange der Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie der Stadt gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Als öffentliche Grün- und Erholungsanlage im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt insbesondere die Mißmahl'sche Anlage.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung hinsichtlich der Mißmahl'schen Anlage wird wie folgt abgegrenzt:



(3) Flächen, die sich in Privateigentum befinden, bleiben vom Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung unberührt.

§ 3 Benutzung

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung gestattet. Die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln sowie ordentlich und aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Der Zugang ist grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung erlaubt.

§ 4 Grenzen der Benutzung

- (1) Wer die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nutzt, muss sich so verhalten, dass jede Gefährdung, Schädigung oder Störung anderer Personen bzw. Sachen vermieden wird. Insbesondere ist daher untersagt:
 - a) Das Mitführen, der Genuss und die Weitergabe von Alkohol zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr;
 - b) Der Aufenthalt im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand;
 - c) Die Verunreinigung oder die Zweckentfremdung des Geländes;
 - d) Hunde frei laufen oder sie ihre Notdurft verrichten zu lassen;
 - e) Die Verursachung von Lärm außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten;
 - f) Bänke, Schilder, Hinweise, bauliche Anlagen und andere Einrichtungen unbefugt zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - g) Die Verteilung und das Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung;
 - h) Die Herstellung und die Benutzung von offenem Feuer außerhalb dafür vorgesehener Bereiche sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.
- (2) Die Stadtverwaltung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens
 - a) abweichend von § 3 Abs. 1 Nutzungsbeschränkungen erlassen. Insbesondere kann sie die Nutzung von Teilflächen der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Einzelfall – ganz oder teilweise – untersagen, wenn wiederholt an diesen Stellen Personen angetroffen wurden und dabei der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen zu Belästigungen Dritter führte oder diese Örtlichkeiten wiederholt in einem unsauberen Zustand (z. B. zerbrochene Flaschen, etc.) verlassen wurden.
 - b) abweichend von § 3 Abs. 2 den Zugang beschränken.
- (3) Auf Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 weist die Stadtverwaltung in geeigneter Weise hin.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen, kann das Betreten der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen untersagt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 und § 4 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung von höchstens 500 Euro geahndet werden (§ 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 OWiG).

§ 7 Geltung dieser Benutzungsordnung; Ausnahmen

- (1) Die Polizeiverordnung der Stadt Riedlingen gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.
- (2) Die Stadt kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, den 24.11.2020

Marcus Schafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.